

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 2021

KR-Nr. 192/2017

**5725**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 192/2017  
betreffend Einführung einer Gebühr für das  
Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 2021,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 30. September 2019 überwiesenen Motion KR-Nr. 192/2017 betreffend Einführung einer Gebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals wird um ein Jahr bis zum 30. September 2022 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. September 2019 folgende von Kantonsrat Daniel Häuptli, Zürich, Kantonsrätin Ruth Frei, Wald, und Kantonsrat Lorenz Schmid, Männedorf, am 10. Juli 2017 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Wir bitten den Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf für die gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, der die Einführung einer Gebühr für die Inanspruchnahme der Notfallstation oder der vorgelagerten Notfallpraxis eines Spitals im Kanton Zürich ermöglicht.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 30. September 2021 ab. Bis drei Monate vor Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat eine Fristverlängerung um längstens ein Jahr beantragen (§ 45 Abs.2 Kantonsratsgesetz [KRG; LS 171.1]).

Mit einer Gebühr für das Aufsuchen der Notfallabteilung eines Spitals müssten Patientinnen und Patienten eine zusätzliche Kostenbeteiligung leisten. Nach geltendem Recht ist dies nicht zulässig: Die Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten ist im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) abschliessend geregelt. Sie besteht aus einer Franchise und einem nach oben beschränkten Selbstbehalt (Art. 64 Abs.2 KVG) und wird vom Bundesrat (Art. 64 Abs.3 KVG) festgelegt. Weiter gilt die Tarifschutzbestimmung von Art. 44 Abs.1 KVG. Danach dürfen die Leistungserbringer für Leistungen gemäss KVG keine weitergehenden Vergütungen berechnen.

Auf nationaler Ebene ist derzeit die parlamentarische Initiative Thomas Weibel (17.480) hängig, welche die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme verlangt. Der Nationalrat hat der Initiative am 3. Dezember 2019 als Erstrat Folge gegeben. Die Beratung im Ständerat ist für die Sondersession 2021 traktandiert. Wird der parlamentarischen Initiative auch im Ständerat Folge gegeben, muss die zuständige Kommission des Nationalrates innert zweier Jahre eine Gesetzesvorlage ausarbeiten. Die Ausarbeitung eines Berichts und Entwurfs für die Einführung einer Gebühr für das Aufsuchen einer Notfallabteilung eines Spitals im Kanton Zürich erscheint vor diesem Hintergrund als verfrüht, zumal damit einer nationalen, gesetzlichen Grundlage vorgegriffen würde. Mithin könnten wesentliche Eckwerte der nationalen Vorgaben im Rahmen des kantonalen Entwurfs nicht berücksichtigt werden, wodurch dessen Vereinbarkeit mit übergeordnetem Bundesrecht infrage gestellt würde.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat gestützt auf § 45 Abs.2 KRG, die am 30. September 2021 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 192/2017 um ein Jahr bis zum 30. September 2022 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli